

und zwar die Bestimmung unter 2, nach welcher Grundstücksbesitzer wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer überhaupt nicht unterworfen sind. Nach dieser Vorschrift wird sich das Gewissen des Capitalisten vollständig beruhigt sehen, wenn er als Grundstücksbesitzer bei seiner Einschätzung auf die fraglichen Grundrenten keine Rücksicht nimmt.

Secretair v. Bieder mann: Ich glaube auch, es schlägt hier die allgemeine Rechtsregel ein, daß man das Vermögen nicht anders versteht, als nach Abzug der Schulden. Wenn sich Jemand abschätzt, und er hat 10,000 Thaler Capital, aber 8000 Thaler Schulden, so wird er sich nur auf 2000 Thaler abzuschätzen haben.

Prinz Johann: Wenn ich den letzten Sprecher recht verstanden habe, so ging sein Zweifel dahin, ob hypothecarische Schulden abgerechnet werden könnten. Das ist außer allem Zweifel, es wird ganz gleich sein, ob es hypothecarische oder chirographarische Schulden sind; denn das Vermögen stellt sich nur erst nach Abrechnung der Schulden heraus. Ich zweifle also keinen Augenblick, daß die Schulden in Abzug zu bringen seien.

Staatsminister v. Beschau: Es kommt zunächst darauf an, auf die bestimmt gestellte Frage des Herrn v. Polenz eine Antwort zu geben, und das Ministerium kann darauf erwidern, daß ein Grundstücksbesitzer, dessen Capitalien sich mit den Schulden compensiren, nicht Capitalist im Sinne dieses Gesetzes sein, und mithin nicht zu dieser Besteuerung beigezogen werden kann.

v. Posern: Es ist allerdings durch die Bemerkung des Herrn Staatsministers die Frage fast gänzlich erledigt, welche Herr v. Schönberg stellte. Aber es lag noch etwas Anderes in dieser Frage, nämlich ob auch das Betriebscapital, was der Grundstücksbesitzer aufwenden muß, um das Grundstück zu nutzen, die Landwirthschaft zu betreiben, wie es der Kaufmann bedarf, um sein Geschäft schwunghaft zu betreiben, in Unrechnung komme, und diese Frage ist noch nicht erledigt. Ich glaube, daß er auch wegen dieses Betriebscapitals nicht besonders besteuert werden darf.

Staatsminister v. Beschau: Den Capitalisten ist überhaupt sehr schwer beizukommen. Das ist ein Mangel aller derartigen Gesetzgebungen, und das Bemühen der Regierungen ist in der Regel entweder ganz erfolglos, oder nur von geringem Erfolge. Es scheint mir daher kaum nothwendig zu sein, auf weitere Specialitäten einzugehen. Doch möchte man nach unserm Gesetze ein Betriebscapital zu Führung der Wirthschaft den den Steuer unterliegenden Capitalien wohl nicht beizählen.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich kann hier aus Erfahrung sprechen und versichern, daß die Abschätzung der Capitalien bisher in der schonendsten Weise erfolgt ist. Von

einem Eingehen in ihre Privatverhältnisse hat man vollständig abgesehen. Die Besorgniß, daß Rentiers in dieser Beziehung Bedrückungen zu erfahren haben möchten, liegt daher sehr fern, und es wäre im Gegentheil oft zu wünschen, daß der Regierung Mittel zu Gebote ständen, gegen notorisch gewissenlose Einschätzungen energischer einzuschreiten, als es der Fall ist, und nach dem milden Geiste der Gesetzgebung der Fall sein kann.

v. Posern: In Bezug auf die Vergangenheit erkenne auch ich es dankbar an.

v. Schönberg-Bibran: Die Ansicht, welche der Herr Referent zuletzt ausgesprochen, kann ich nicht theilen. Ich sehe eine besondere Milde, Umsicht und Klugheit darin, wenn die Regierung die Capitalisten schonend behandelt.

Referent Bürgermeister Hübler: Meine Bemerkung stützt sich auf Erfahrung und so kann ich leider nicht bergen, daß mir Fälle vorgekommen, wo notorisch reiche Rentiers, Männer von dem bedeutendsten Vermögen in eine Steuerklasse sich einschätzten, die auch nicht in dem entferntesten Verhältnisse zu dem Umfange ihrer sehr bedeutenden Renten stand.

v. Schönberg-Bibran: Ein Eindringen in die Privatverhältnisse, um die Besteuerung der Capitalisten vollständig zu erreichen, würde aber die gehässigste unter allen Maaßregeln sein.

Referent Bürgermeister Hübler: Ueber den Grundsatz, der auf Momenten der Politik beruht, bin ich mit dem geehrten Sprecher völlig einverstanden. Meine Bemerkung bezog sich bloß auf die mitunter vorkommende Gewissenlosigkeit einzelner Rentiers.

Präsident v. Carlwiz: Ich werde die Frage auf den Zusatz der zweiten Kammer stellen, vorausgesetzt, daß dieser Zusatz wirklich beschlossen worden ist. Ich frage also: ob Sie nach dem Gutachten der Deputation in dem Falle, daß die jenseitige Kammer wirklich den Zusatz, der in den Worten enthalten ist: „Fremde, in so fern sie nach §. 10 unter 5 nicht überhaupt frei sind, entrichten nur die Hälfte der im Tarif D. festgestellten Sätze“ angenommen haben sollte, diesem Beschlusse nicht beitreten wollen? — Es wird einstimmig das Deputationsgutachten genehmigt.

Präsident v. Carlwiz: Und nun frage ich, ob Sie §. 49 unverändert annehmen wollen? — Dies wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 50.

Erläuterungen.

1) Die Personalsteuer vierter Unterabtheilung kann neben der Beziehung zur Gewerbesteuer oder zur Personalsteuer erster, zweiter oder fünfter Unterabtheilung nicht stattfinden. Ergäbe aber die Besteuerung in den gedachten Kategorien nach dem